

Die Zeit von 1930 bis 1939

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1956)**

Heft 35

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Die Zeit von 1930 bis 1939

A. Grundlagen

1. Allgemeines

Die Periode von 1930 bis 1939 steht im Zeichen der grossen Wirtschaftskrise von 1930 bis 1935. Den Staatsfinanzen brachte sie eine ausserordentlich grosse Belastung durch vermehrte Ausgaben für die Arbeitsbeschaffung und verminderte Steuereingänge. Mit Ausnahme des Jahres 1930 ergab die Betriebsrechnung ununterbrochen Defizite von 3,4 bis 7,9 Millionen Franken (1936).

Die wirtschaftliche Lage der Festbesoldeten gestaltete sich insofern günstig, als die sinkenden Preise gleichzeitig eine Hebung des Reallohnes bedeuteten. Der Totalindex der Lebenshaltungskosten (Juni 1914 = 100) entwickelte sich im Jahresdurchschnitt wie folgt:

Jahr	Totalindex	Jahr	Totalindex
1929	161	1934	129
1930	158	1935	128
1931	150	1936	130
1932	138	1937	137
1933	131	1938	137
		1939	138

2. Personalrechtliche Verhältnisse

Die personalrechtlichen Bestimmungen des Besoldungsdekretes von 1922 blieben unverändert in Kraft; eine *Altersgrenze* bestand seit 1929 lediglich für die Professoren. Unter dem Eindruck der Arbeitslosigkeit wurde 1936 eine Altersgrenze auch für das übrige Staatspersonal eingeführt. Der Regierungsrat bestimmte, dass die von ihm oder einer ihm unterstellten Behörde gewählten Beamten und Angestellten auf Ende des Jahres, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, zurückzutreten hätten¹. Ohne gesetzlich normierte Altersgrenze blieben die vom Grossen Rat² oder vom Volk gewählten Beamten und Behördemitglieder.

¹ Verordnung vom 20. September 1935 betr. die Vereinfachung der Staatsverwaltung, § 3.

² Für die vom Grossen Rat gewählten Beamten wurde die gleiche Altersgrenze durch den Grossratsbeschluss vom 14. September 1942 für das gesamte Staatspersonal, einschliesslich die vom Volk gewählten Beamten, durch das Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 eingeführt.

Schon 1927 war ein versicherungstechnisches Defizit der *Hülfskasse* von 32 Millionen Franken festgestellt worden. Seither war die Sanierung immer dringlicher geworden. Die wichtigste Massnahme bestand darin, dass Staat und Personal ihre Beiträge von 7 und 5% um je 2% erhöhten.¹ Ferner wurde die Beitragsbefreiung der mehr als 65jährigen Mitglieder aufgehoben, die Verwaltungskosten wieder vom Staat übernommen und vom Kanton ein Minimalzins von 4% garantiert.

B. Die Prinzipien der Besoldungspolitik und die Entwicklung der Besoldungsverhältnisse

1. Vermehrte Kompetenzzuteilung an die Finanzdirektion

Im Kampf gegen den Lohnabbau vereinigten sich die Personalverbände und suchten Fühlung auch mit den Verbänden des Bundespersonals.

Andererseits wurden im Interesse einer wirksamen Sparpolitik auch die Kompetenzen der Finanzdirektion, als der auf finanziellem Gebiet massgebendsten vorberatenden Behörde, verstärkt. Diese erstreckten sich auch auf das Personal- und Besoldungswesen: So ist der Finanzdirektion seither jeder Beschluss über die Bewilligung einer neuen Stelle sowie jeder Antrag über die Wahl von Beamten und Angestellten, sofern deren Anstellungsdauer voraussichtlich einen Monat übersteigt, zum Mitbericht zu unterbreiten.²

2. Die Grundsätze der Besoldungspolitik

Die Besoldungspolitik der vorliegenden Periode drehte sich im wesentlichen um die Frage, wie weit die Besoldungen des Staatspersonals an die Wiederherstellung des staatlichen finanziellen Gleichgewichts beitragen sollten. Wie in früheren Perioden, wo die Finanzlage des Kantons stark angespannt war, stellen wir wiederum das Hervortreten des finanzwirtschaftlichen Gesichtspunktes fest. Über den Umfang des Lohnabbaus und seine Beurteilung sei auf die späteren Ausführungen verwiesen.

Ähnlich wie bei den während des Krieges 1914–1918 gewährten Teuerungszulagen trat auch bei den durch den Staat 1934 verfüigten Besoldungsherabsetzungen das *soziale* Moment hervor. Es waren vor allem die Personalverbände, die ein solches Vorgehen verlangten. Die Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse kam darin zum Ausdruck, dass gewisse Besoldungsbeträge abbaufrei erklärt wurden, die für die Verheirateten höher waren als für die Ledigen. Der abbaufreie Betrag erhöhte sich zudem mit der Zahl der Kinder.

¹ Dekret vom 7. Juli 1936 betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924, Abschnitt II, Ziffer 1.

² Verordnung vom 20. September 1935 betr. die Vereinfachung der Staatsverwaltung, § 6.

Auch beim Abbau der Hülfskassenrenten wurden bestimmte Beträge von der Herabsetzung ausgenommen.¹ Die Herabsetzung der Leibgedinge der römisch-katholischen Geistlichen erfolgte entsprechend.²

Die Berücksichtigung der sozialen Umstände entsprach dem Gedanken des *Familienschutzes*. Letzterer fand während der Krisenzeit in der Öffentlichkeit eine so starke Propagierung, dass er 1939 im Besoldungswesen des Kantons in Form von *Familien-* (150 Fr.) und *Kinderzulagen* (30 Fr.) dauernd Aufnahme fand.

Die Arbeitslosigkeit brachte eine grosse Diskreditierung des *Doppelverdienstes* mit sich, der auch im Besoldungswesen des Kantons Rechnung getragen wurde. Ein durch das Bernervolk beschlossenes Gesetz beauftragte den Regierungsrat, Bestimmungen aufzustellen für die Bekämpfung des Doppelverdienertums, gleichgültig ob beide Ehegatten oder nur der eine Teil in der Staatsverwaltung beschäftigt seien.³ Die Regierung wurde ermächtigt, in sozial unberechtigten Fällen von Doppelverdienst eine Versetzung in eine tiefere Besoldungsklasse vorzunehmen oder die Ausrichtung von Dienstalterszulagen ganz oder teilweise einzustellen. Der Regierungsrat traf keine sehr einschneidenden Massnahmen. Er verfügte lediglich eine Kürzung der Dienstalterszulagen, soweit das jährliche Einkommen der Ehefrau 3000 Franken überstieg. Die Reduktion der Dienstalterszulagen betrug in der Regel 60%; der Zahl der Kinder und den Besonderheiten des Einzelfalles wurde jedoch Rechnung getragen.⁴

Energische Sparmassnahmen der Regierung trafen schliesslich auch den *Besoldungsnachgenuss*, dessen Dauer um einen weitem Monat herabgesetzt wurde. Für das Personal, dessen Angehörige auf keine Versicherungsleistungen Anspruch erheben konnten, verkürzte sich der Anspruch von im Maximum einem Jahr auf fünf Monate.⁵

Nachdem die Bundesverwaltung seit mehreren Jahren ein mehrmals verbessertes *Ortszulagensystem* kannte⁶ und die Personalverbände schon verschiedene Male entsprechende Begehren gestellt hatten, entschloss sich 1939 die kantonale Finanzdirektion, dem Regierungsrat und Grossen Rat auch für das Staatspersonal die Einführung eines allgemeinen Ortszulagensystems zu beantragen. Dies geschah durch das Dekret vom 14. November 1939. Man lehnte sich dabei eng an die Regelung der Bundesverwaltung an.⁷ Das Ortszulagensystem

¹ Dekret vom 7. Juli 1936 betr. Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924, Abschnitt II, Ziffer 1.

² Gesetz vom 11. April 1937 über weitere Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Art. 2.

³ Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, § 18.

⁴ Verordnung vom 14. Februar 1936 betr. das Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft und dem Staatspersonal.

⁵ Dekret vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt, § 5.

⁶ Kupper Ernst, Die Besoldungspolitik des Bundes seit 1848, S. 137f.

⁷ Verordnung vom 9. Januar 1940 betr. die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen.

umfasste fünf Klassen, in denen sich die Zulagen für Verheiratete gleichmässig um je 120 Franken bis zu 600 Franken steigerten. Ledige erhielten die Hälfte dieser Zulagen; auch hierin lag eine Berücksichtigung des Sozialprinzips.

Die Abschaffung des *Sportelsystems* machte weitere Fortschritte. 1934 wurden die Provisionen für alle Amtsschaffner aufgehoben.¹ Die Amtsschaffner im Hauptamt bezogen die gleichen Besoldungen wie die übrigen Beamten der betreffenden Amtsbezirke; die Amtsschaffner im Nebenamt erhielten vom Regierungsrat zu bestimmende Zulagen im Rahmen von 1500 bis 3500 Franken.

Der Umstand, dass die Zulagen für die Amtsschaffner mit 1500 bis 3500 Franken erheblich höher festgesetzt wurden als die Zulagen für die andern nebenamtlichen Beamten (1000 bis 1500 Fr.), manifestiert das Entgegenkommen, das den Amtsschaffnern entgegengebracht wurde. Im Grossen Rat führte der Personalvertreter aus, dass einzelne Amtsschaffner durch das neue Entlöhnungssystem einen Abbau bis zu 20% erfahren würden.² Trotzdem waren die Entschädigungen an die nebenamtlichen Amtsschaffner im Vergleich zu den übrigen Bezirksbeamten zu hoch; denn es lag sicher nicht in der Bedeutung der Funktionen begründet, wenn der Amtsschreiber/Amtsschaffner eine höhere Besoldung bezog als der Gerichtspräsident/Statthalter des gleichen Bezirks. Dem Charakter einer *Übergangslösung* entsprach auch, dass die den Amtsschaffnern von Bern und Interlaken gewährten Risikozulagen noch für weitere drei Jahre bewilligt wurden.

Der Abbau der Sporteln der Amtsschaffner entsprach der schon seit langer Zeit zum Ausdruck gekommenen Tendenz zur Aufhebung dieser Entlöhnungsart. „Der Beamte soll seine Pflicht erfüllen, auch wenn er keine Provision bekommt.“³

3. Der Besoldungsabbau von 1934 bis 1939

a) Grundsätzliches

Die 1931 einbrechende allgemeine Wirtschaftskrise machte vom Staat im Interesse des Volksganzen den Einsatz ausserordentlicher Mittel nötig. Das war der Grund, der den Regierungsrat im Februar 1933 veranlasst hatte, zu erklären: „Wir betrachten die Verminderung der Ausgaben für die Personalkosten als eine bernische Staatsnotwendigkeit“⁴.

Vom rein finanziellen Standpunkt wäre natürlich ein möglichst weitgehender Besoldungsabbau erwünscht gewesen. Unter der Annahme, dass dem Personal der Reallohn des Jahres 1929 weiterhin zukommen solle, wäre theoretisch ein Abbau im Umfang der durch die Krise eingetretenen Reallohnsteigerung möglich gewesen. Zur Beurteilung der Frage, wie weit die sinkenden Lebenskosten eine

¹ Dekret vom 13. September 1934 über die Aufhebung der Bezugsprovisionen der Amtsschaffner.

² GR-Tagblatt 1934, S. 446.

³ Finanzdirektor Guggisberg vor dem Grossen Rat (GR-Tagblatt 1934, S. 444).

⁴ Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des bernischen Staatspersonals (Februar 1933), S. 4.

Kaufkraftsteigerung bewirkten, seien die massgebenden Indices unter Annahme eines gleichbleibenden Nominallohnes (1929 = 100) einander gegenübergestellt:

Jahr	Landesindex der Lebenshaltungskosten	Reallohnindex
1929	100	100
1930	98,1	101,9
1931	93,2	107,3
1932	85,7	116,7
1933	81,4	122,9
1934	80,1	124,8
1935	79,5	125,8
1936	80,7	123,9
1937	85,1	117,5
1938	85,1	117,5
1939	85,7	116,7

} im Durchschnitt
1934–1939 121,0

Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der zitierte Landesindex der Lebenshaltungskosten keine Kulturausgaben erfasst, ist ersichtlich, dass durch das Sinken der Preise eine erhebliche Reallohnsteigerung eintrat. Unter der Voraussetzung, dass die Besoldungen des Jahres 1929 befriedigend waren, war deshalb der Vorschlag der Regierung, das Staatspersonal habe wenigstens zu einem Teil seines Reallohngewinnes einen Abbau auf sich zu nehmen und damit an die Erfüllung der allgemeinen Staatsaufgaben beizutragen, nicht unbegründet. Die Regierung wies darauf hin, dass die Personalausgaben einen erheblichen Anteil an den Nettoaufwendungen des Staates beanspruchten.¹ Die Summe der Barbesoldungen (inklusive derjenigen der Lehrerschaft) betrug 1933 rund 31 Millionen Franken bei einer Reinausgabensumme des Staates von rund 69 Millionen Franken. Den Beamten und Angestellten durfte auch deshalb ein gewisses Opfer zugemutet werden, weil sie bei der Sicherheit der Anstellung und der Besoldungsauszahlung vor grossen Teilen der Bevölkerung bevorzugt waren und von diesen auch entsprechend beneidet wurden.²

Den Interessen der Regierung standen diejenigen des Personals gegenüber. Die Personalverbände bekämpften den Besoldungsabbau in jeder Form energisch. Sie erklärten sich darin mit dem Bundespersonal solidarisch. Verhandlungen des Regierungsrates mit den Verbänden scheiterten; diese machten im wesentlichen gegen den Lohnabbau geltend, er verschärfe die Krise, da er einen Rückgang der Konsumkraft zur Folge habe.

Dieses Argument war jedoch nur bedingt richtig: der Staat sterilisierte ja die eingesparten Besoldungen nicht, sondern führte sie wiederum voll der Wirtschaft zu. Es konnte deshalb höchstens von einer Kaufkraftverschiebung die Rede sein. Der Staat führte im übrigen der Wirtschaft nicht nur die eingesparten Besoldungen zu, sondern pumpte durch seine Arbeitsbeschaffungsmassnahmen viel mehr zusätzliches Geld in die Wirtschaft, als er je daran dachte, auf den

¹ Vortrag des Regierungsrates an den Grosse Rat über die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse des bernischen Staatspersonals (Februar 1933), S. 1f.

² Der Kanton Bern verzeichnete im Januar 1933 20 906 gänzlich Arbeitslose.

Besoldungen zu gewinnen. Eine eindrückliche Illustration dafür bietet die Tatsache, dass sich das Staatsvermögen von 1930 bis 1939 um nicht weniger als 43,9 Millionen Franken verminderte.

Einleuchtender war der von Personalseite vorgebrachte Einwand, dass der Lebenskostenindex, der auf immer gleichbleibender Verbrauchszusammensetzung beruhe, nicht massgebend sein könne und dass das Staatspersonal am allgemeinen Kulturfortschritt teilhaben wolle.

Der Widerstand der Personalverbände zeitigte eine Milderung des Lohnabbaus. Im Mai 1933 wurde der Lohnabbau für das eidgenössische Personal durch das Schweizervolk verworfen. Trotzdem wurden durch Dekret des Grossen Rates vom 23. November 1933 die Besoldungsansätze auf 1. Januar 1934 um 7% herabgesetzt. Da bestimmte Beträge jedoch abbaufrei blieben, betrug der Abbau der Besoldungen durchschnittlich nur 4,7%. Einer gleichwertigen Lohnreduktion für die Lehrerschaft stimmte das Bernervolk am 7. Januar 1934 zu. Diese beiden Massnahmen brachten dem Staat eine jährliche Ersparnis von 1,6 Millionen Franken.¹

b) Die Abbaumassnahmen im einzelnen

Als erste Sparmassnahme auf der Besoldungsseite fasste der Regierungsrat Ende 1931 den Beschluss, auf Besoldungserhöhungsgesuche irgendwelcher Art bis Ende 1932 nicht mehr einzutreten.² Ein Jahr später sah die Regierung das wirksamste Mittel, um das finanzielle Gleichgewicht wieder herzustellen, im Abbau der Besoldungen. Die Fühlungnahme mit den Personalverbänden ergab, dass diese einen Besoldungsabbau grundsätzlich ablehnten. Der Staatspersonalverband ersuchte den Regierungsrat, die Weiterbehandlung der Frage auf einen Zeitpunkt nach der Volksabstimmung über das eidgenössische Lohnabbaugesetz zu verschieben.

Trotzdem trieb der Regierungsrat die Vorarbeiten zu einer Abbauvorlage weiter voran. Ohne dass eine Verständigung mit den Personalverbänden zustande gekommen war, unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat im März 1933 eine Vorlage, die einen Abbau von 7½% (ohne Personal- und Sozialabzüge) für anderthalb Jahre vorsah. Die Vorschläge der Gewerbe-, Bauern- und Bürgerpartei gingen auf 7% für zwei Jahre, diejenigen der Freisinnigen auf 5½% und diejenigen der Sozialdemokraten auf 3% für Besoldungen von 4001 bis 5000 Franken und 5% für Besoldungen über 5000 Franken, wobei der Abbau vorläufig auf ein Jahr befristet werden sollte.

Dem Dekretsentwurf wurde am 22. März 1933 mit 97 gegen 87 Stimmen zugestimmt. Es sah einen Abbau der Barbesoldungen um 7% für zwei Jahre vor. Für Familien mit Kindern war ein Betrag von 1000 Franken abbaufrei. Dieser Betrag erhöhte sich für jedes Kind um weitere 300 Franken. Das Dekret sollte

¹ Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die gegenwärtige finanzielle Lage des Staates Bern und über die Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben des Jahres 1941 und folgender Jahre (Januar 1941), S. 4.

² RRB vom 4. Dezember 1931.

jedoch nicht in Kraft treten, sofern das Gesetz betreffend die Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen in der Volksabstimmung nicht angenommen würde.

Entscheidend wurde schliesslich das Schicksal des Bundesgesetzes über den Lohnabbau des Bundespersonals. Nachdem dieses Gesetz von der Bundesversammlung beschlossen worden war, ergriff der Föderativverband des Personals der öffentlichen Verwaltungen gegen dieses Gesetz das Referendum. Das Referendum kam mit nahezu 330 000 Unterschriften zustande. Am 28. Mai 1933 wurde das Gesetz in der Volksabstimmung verworfen, im Kanton Bern mit 56 571 gegen 93 862 Stimmen.

Im Herbst 1933 kam es hierauf in der eidgenössischen Verwaltung zwischen den Behörden und dem Personal zu einer Einigung. Der Abbau wurde auf 7% festgesetzt, wobei für die Ledigen 1600 Franken, für die Verheirateten 3200 Franken sowie die Orts- und Kinderzulagen abbaufrei blieben.

Auf der Grundlage der Ansätze des Bundes kam schliesslich auch im Kanton eine Verständigung zwischen der Regierung und den Personalverbänden zustande.

Der Grosse Rat beschloss am 21. November 1933 die Vorlage vom März fallenzulassen.

Das neue Dekret vom 23. November 1933¹ sah eine Herabsetzung der Besoldungen um 7% vor. Abbaufrei waren, jährlich gerechnet: bei Ledigen 1020 Franken, bei Verheirateten 1800 Franken und für jedes Kind unter 18 Jahren ein Betrag von 300 Franken. Für einen verheirateten männlichen Angestellten sollte der Gesamtjahresgehalt nicht unter 3200 Franken, erhöht um 150 Franken für jedes Kind unter 18 Jahren, sinken.

Der Besoldungsabbau wurde zunächst auf die Jahre 1934 und 1935 beschränkt. Das Dekret wurde indessen 1935 und 1937 für je weitere zwei Jahre verlängert.² Obwohl damit das Abbaudekret von 1933 unverändert während sechs Jahren in Kraft blieb; wurden jedoch mehr als einmal Stimmen laut, der Besoldungsabbau sei mit Rücksicht auf die prekären Staatsfinanzen zu verschärfen.

So stimmte der Grosse Rat am 16. September 1936 einem weiteren Lohnabbau von 5% auf den abgebauten Besoldungen ab 1. Juli 1937 zu. Die Schlussabstimmung wurde jedoch auf die zweite Beratung des Finanzprogramms verschoben. Nachdem am 26. September 1936 der Abwertungsbeschluss des Bundesrates erfolgte, beschloss der Regierungsrat am 6. Oktober 1936, die verschärfenden Lohnabbauvorlagen fallenzulassen.

¹ Dekret vom 23. November 1933 betr. die Herabsetzung der Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

² Dekrete vom 19. November 1935 und 10. November 1937.

4. Die Besoldungsrevision von 1939

a) Allgemeines

Das letztmals 1937 verlängerte Abbaudekret von 1933 lief 1939 aus. Es galt daher abzuklären, wie die Besoldungen ab 1. Januar 1940 zu gestalten wären. Bereits 1938 hatten Bestrebungen für die Aufhebung der Lohnreduktion eingesetzt. Eine grossrätliche Kommission arbeitete einen Dekretsentwurf aus, durch den der Abbau auf 1. Juli 1939 auf die Hälfte reduziert werden sollte. Die Regierung beabsichtigte jedoch schon seit längerer Zeit, auf 1. Januar 1940 ein vollständig neues Besoldungsregulativ vorzulegen. Unter anderem ging es ihr darum, eine Vereinfachung der Lohnberechnungen herbeizuführen. Die Regierung sah eine Mehrausgabe von 800 000 Franken für die Revision der Staatspersonal- und Lehrerbesoldungen vor. Es war dies die Hälfte des durch die Abbaudekrete von 1933 jährlich ersparten Betrages. Für die Neuordnung der Besoldungen des Staatspersonals sah der Regierungsrat eine Summe von 500 000 Franken vor.¹ Es wurden mit dem Personal Verhandlungen geführt, die es erlaubten, dem Grossen Rat eine Verständigungsvorlage zu unterbreiten, so dass deren Annahme gesichert war.² Ursprünglich sollte den alten Begehren des Personals entsprechend eine neue systematische Besoldungsklasseneinteilung getroffen werden. Die Kriegsmobilisierung verhinderte jedoch die nötigen Vorarbeiten, so dass ein wesentlich einfacheres Verfahren eingeschlagen werden musste. Die Grundbesoldungen wurden auf 1. Januar 1940 *nach Massgabe der bisherigen abgebauten Ansätze für Ledige* stabilisiert und dazu nun neu *Orts-, Familien- und Kinderzulagen* eingeführt.

Die Grundbesoldungen basierten demnach nach wie vor auf den Ansätzen des Jahres 1922. Zu diesen kam der Promillezuschlag gemäss Dekret vom 20. November 1929 und hievon gingen unter Berücksichtigung der Schonsumme für Ledige wieder 7% ab gemäss Dekret vom 23. November 1933. Während im Dekret die Berechnung der neuen Grundbesoldungen nur im Grundsatz enthalten waren, gab der Regierungsrat 1940 ein Verzeichnis der neuen Grundbesoldungen heraus.³

In der Ausrichtung der *Ortszulagen* lehnte man sich an die Regelung der Bundesverwaltung an.⁴

Die Ortszulagen betragen:

In der Ortsklasse	Für Ledige	Für Verheiratete
0	— Fr.	— Fr.
1	60 Fr.	120 Fr.
2	120 Fr.	240 Fr.
3	180 Fr.	360 Fr.
4	240 Fr.	480 Fr.
5	300 Fr.	600 Fr.

¹ RRB vom 10. Mai 1939.

² Dekret vom 14. November 1939 betr. die Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern.

³ RRB vom 23. Februar 1940 betr. die Grundbesoldungen der Beamten und Angestellten des Staates Bern.

⁴ Verordnung betr. die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen vom 9. Januar 1940.

Von den Ortszulagen wurden Ledige mit freier Station sowie Verheiratete mit freier Station für sich und Familie ausgeschlossen.

Fielen Wohn- und Arbeitsort in verschiedene Ortszulagenklassen, so wurde in der Regel die niedrigere als anwendbar erklärt.

Von Interesse ist, dass für die Berechnung der neuen Grundbesoldungen von der Besoldung der Funktionäre auf dem Platze Bern 500 Franken abgezogen wurden, indem erklärt wurde, dieser Betrag entspreche der in diesen Besoldungen bisher versteckt gewesenen Ortszulage.

In gleicher Weise fielen selbstverständlich die bisher den Angestellten mit Arbeitsort Bern und die den Wegmeistern ausgerichteten Ortszulagen weg.

Verheiratetem männlichem Personal wurde eine *Familienzulage* von 150 Franken ausgerichtet. Die *Kinderzulage* für jedes Kind unter 18 Jahren betrug 30 Franken.

Einen Hinweis, dass zum Teil sehr bescheidene Besoldungen bezahlt wurden, gibt § 9 des Dekretes, durch den der Regierungsrat unter anderem beauftragt wurde, in Fällen, da in den letzten zwei Jahren eine Klassenversetzung in Rücksicht auf die Familienverhältnisse vorgenommen worden war, die Grundbesoldung neu festzusetzen.

Die Besoldungserhöhungen, die sich aus der Neuordnung ergaben, hielten sich für den grössten Teil des Personals in bescheidenem Rahmen, und nur bei einzelnen verheirateten Angestellten der untersten Besoldungskategorien wurde durch diese Revision der bestehende Besoldungsabbau aufgehoben. Für die Mehrzahl der ledigen Angestellten ergab sich überhaupt keine Verbesserung. Diese kam hauptsächlich den Verheirateten zugut. Hatten ein Lediger und ein Verheirateter in Bern mit zwei Kindern 1939 die gleiche Besoldung bezogen, so brachte die Revision dem Verheirateten gegenüber dem Ledigen ab 1. Januar 1940 eine Mehrbesoldung von 213 Franken.

Überblickt man die Grundbesoldungen, wie sie im Beschluss des Regierungsrates vom 23. Februar 1940 zusammengestellt sind, so lassen sich verschiedene Mängel feststellen, die binnen kurzem zu einer neuen Revision der Besoldungsordnung führen mussten. Da die neuen Grundbesoldungen vollständig auf den Ansätzen der Besoldungsdekrete von 1922 basierten, mussten die Systemfehler jener Dekrete (vgl. S. 114) hier erneut zum Vorschein kommen: Die Spannen der Besoldungsrahmen waren verschieden, zu gleichen Minima gehörten verschiedene Maxima und umgekehrt; ferner gab es Stellen, wo die Anfangsbesoldung der einen Stelle kleiner war als die einer andern, während das Verhältnis der Maxima der gleichen beiden Stellen wieder umgekehrt war.

b) Die Besoldungen der Behördemitglieder und der Beamten der Zentralverwaltung

Im Vergleich zu 1922 betragen die neuen Grundbesoldungen:

	1922 (Indexstand 164)	1939 (Indexstand 138)
Präsident des Regierungsrates ...	15 400 Fr.	16 070 Fr.
Regierungsrat	14 400 Fr.	15 000 Fr.
Präsident des Obergerichts	13 400 Fr.	13 750 Fr.
Oberrichter	12 400 Fr.	12 690 Fr.
Staatsschreiber	12 400 Fr.	12 690 Fr.
Kantonsoberingenieur	9800-12 000 Fr.	8690-12 240 Fr.
Kantonsbuchhalter	9800-12 000 Fr.	8690-12 240 Fr.
Generalprokurator	9800-12 000 Fr.	8690-12 240 Fr.
Kantonsbaumeister	8200-10 600 Fr.	7200-10 660 Fr.
Direktionssekretäre	7600- 9 600 Fr.	6640- 9 550 Fr.
Kantonskriegskommissär	8200-10 600 Fr.	7200-10 660 Fr.
Adjunkt des Kantonsbuchhalters.	6600- 8 600 Fr.	5710- 8 450 Fr.
Kammerschreiber	6600- 8 600 Fr.	5710- 8 450 Fr.

Die Reduktion der Minimalbesoldungen gegenüber 1922 rührt davon her, dass auf ihnen wohl der Besoldungsabbau von 1933, nicht aber die Aufbesserung des Jahres 1929 wirksam geworden war.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass man bei der Berechnung der Besoldungen von 1939 den in Bern bezahlten Gehältern von 1922 eine Ortszulage von 500 Franken als inhärent angesehen hatte. Andererseits wurden nun, im Gegensatz zu den Besoldungen von 1922, Orts-, Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet.

c) Die Besoldungen der Bezirksbeamten

Die Einteilung der Amtsbezirke in fünf Bezirksklassen erfuhr gegenüber 1922 keine Veränderung. Die Besoldungen betragen:

	1922	1939
Bezirksklasse 1	8500-10 500 Fr.	7480-10 550 Fr.
Bezirksklasse 2	7600- 9 600 Fr.	7140-10 050 Fr.
Bezirksklasse 3	6600- 8 100 Fr.	6210- 8 410 Fr.
Bezirksklasse 4	6200- 7 600 Fr.	5840- 7 870 Fr.
Bezirksklasse 5	5700- 7 200 Fr.	5370- 7 440 Fr.

Zulagen für vereinigte Bezirksbeamten:

	1922	1939
in Amtsbezirken der Besoldungsklasse 3	1500 Fr.	1400-1640 Fr.
in Amtsbezirken der Besoldungsklasse 4	1250 Fr.	1160-1360 Fr.
in Amtsbezirken der Besoldungsklasse 5	1000 Fr.	930-1080 Fr.

Erstmals wurden in einem Besoldungserlass die Amtsschaffner den übrigen Bezirksbeamten gleichgestellt. Soweit das Amt des Amtsschaffners durch den Amtsschreiber im Nebenamt ausgeübt wurde, war eine vom Regierungsrat zu bestimmende Zulage von 1500 bis 3500 Franken vorgesehen.

d) Die Besoldungen der Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung

Für die Angestellten unterschied der Regierungsratsbeschluss von 1940 folgende drei Angestelltengruppen:

a) Angestellte der Zentralverwaltung mit Arbeitsort ausserhalb der Gemeinde Bern:

Klasse 1	4910–6910 Fr.
Klasse 2	4440–6370 Fr.
Klasse 3	3980–5850 Fr.
Klasse 4	3330–5110 Fr.
Klasse 5	2860–4390 Fr.

b) Angestellte der Zentral- und Bezirksverwaltung mit Sitz in der Gemeinde Bern:

Klasse 1	4870–6940 Fr.
Klasse 2	4410–6410 Fr.
Klasse 3	3940–5870 Fr.
Klasse 4	3290–5140 Fr.
Klasse 5	2830–4410 Fr.

c) Angestellte der Bezirksverwaltung ausserhalb der Gemeinde Bern:

Klasse 1	4720–6690 Fr.
Klasse 2	4160–6160 Fr.
Klasse 3	3790–5640 Fr.
Klasse 4	3230–5010 Fr.
Klasse 5	2860–4290 Fr.

Die Tatsache, dass trotz Einführung von Ortszulagen die Grundbesoldungen in und ausserhalb der Gemeinde Bern verschieden geregelt wurden, zeigt deutlich die mangelnde Konsequenz dieser Besoldungsrevision. Auch der Umstand, dass zwischen Angestellten der Zentral- und Bezirksverwaltung in Bern auf eine Differenzierung verzichtet, dagegen ausserhalb Bern ein Unterschied beibehalten wurde, bliebe unerklärlich, wenn das Ganze nicht vorwiegend als Resultat rechnerischer Operationen aufzufassen wäre.

e) Die Besoldungen der Geistlichen

Die Barbesoldung der evangelisch-reformierten und christkatholischen Geistlichen wurde auf 5010 bis 7410 Franken, diejenige der römisch-katholischen auf 3540 bis 5400 Franken festgesetzt.¹ Dazu wurden – wie dem übrigen Staatspersonal – Orts-, Familien- und Kinderzulagen ausgerichtet.

Unverändert blieb der bisherige Anspruch auf eine Amtswohnung und Holz bzw. deren Ersatz durch eine Geldleistung.

f) Die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule

Die Grundbesoldung der ordentlichen Professoren wurde auf 8820 bis 12 180 Franken bestimmt.² Für vollbeamtete ausserordentliche Professoren konnte der

¹ RRB vom 30. Juli 1940 betr. Verordnung der Besoldungen der Geistlichen.

² RRB vom 23. Februar 1940 betr. die Grundbesoldungen der Beamten und Angestellten des Staates Bern, § 10.

Regierungsrat bis auf 8820 Franken, für nicht vollbeamtete bis auf 4410 Franken gehen. Besoldete Privatdozenten erhielten 540 bis 1080 Franken.

Orts-, Familien- und Kinderzulagen wurden lediglich den ordentlichen Professoren voll ausgerichtet.

Die Kollegiengeldordnung des Jahres 1929 blieb unverändert.